



DORFVEREIN
BLIESMENGEN-BOLCHEN E. V.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfverein Bliesmengen-Bolchen“. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66399 Mandelbachtal, Gemeindebezirk Bliesmengen-Bolchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Die Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zweckeinnerhalb von Bliesmengen-Bolchen.
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Projekte zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensqualität innerhalb der Dorfgemeinschaft;
 - b. kulturelle, soziale und traditionelle Veranstaltungen;
 - c. die Aufarbeitung der Dorf- und Heimatgeschichte sowie des dörflichen Brauchtums;
 - d. die Pflege der deutsch-französischen Freundschaft.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Alle natürlichen Personen und juristischen Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft zu senden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins und zur dortigen Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts berechtigt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand bis zum 30. November vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung die



Herbeiführung der Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 ARBEITSKREISE

- (1) Im Bedarfsfall können eigene, unselbstständige Arbeitskreise durch den Vorstand gegründet und aufgelöst werden.
- (2) Jeder Arbeitskreis benennt aus seinen Reihen jeweils einen/eine Leiter/-in, der/die Mitglied des Vereins sein muss. Nach jeweiliger Bestätigung durch den Vorstand sind die Leiter/-innen der Arbeitskreise dazu berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und diesen über die Aktivitäten der Arbeitskreise zu unterrichten. Der Vorstand entscheidet über die Umsetzung einzelner Arbeitskreis-Maßnahmen.
- (3) Nach Wahl durch die Mitgliederversammlung gehören die jeweiligen Leiter/-innen der Arbeitskreise dem erweiterten Vorstand nach § 9 Abs. 3 als stimmberechtigte Mitglieder an.
- (4) Nach Auflösung eines Arbeitskreises gehört dessen/deren Leiter/-in dem erweiterten Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl als Beisitzer/-in an, sofern er/sie bereits von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt wurde.
- (5) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist, mit Ausnahme des/der jeweiligen Leiters/Leiterin, auch ohne Vereinsmitgliedschaft möglich.

§ 8 VEREINSORGANE

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand;
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.



- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a. der/die Vorsitzende;
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende;
 - c. der/die Schatzmeister/-in;
 - d. der/die Schriftführer/-in.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a. kraft Amtes der/die Ortsvorsteher/-in von Bliesmengen-Bolchen oder im Vertretungsfall der/die stellvertretenden Ortsvorsteher/-in;
 - b. ggf. die Leiter/-innen der Arbeitskreise nach § 7 Abs. 3;
 - c. ggf. die Beisitzer/-innen nach § 9 Abs. 4.
- (4) Im Bedarfsfall kann der erweiterte Vorstand um einen/eine oder mehrere Beisitzer/-innen ergänzt werden. Die jeweilige Anzahl der Beisitzer/-innen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. In den geschäftsführenden Vorstand können zudem nur Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits die Volljährigkeit nach § 2 BGB erlangt haben.
- (6) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin oder des/der stellvertretenden Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin, für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl zu berufen.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei der Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich durch mehrheitlichen Beschluss der Vorstandsmitglieder jederzeit eine Geschäftsordnung geben und diese jederzeit wieder ändern.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
- a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;



- c. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 3;
 - d. die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
 - e. die Anfertigung der Jahresberichte.
- (3) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. Der/die Vorsitzende lädt postalisch oder elektronisch mindestens sieben Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstands ein, welche unter persönlicher Anwesenheit oder als Webkonferenzen erfolgen können.
- (4) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - b. die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer/-innen;
 - c. die Entlastung des Vorstands;
 - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - e. die Wahl der Kassenprüfer/-innen;
 - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 3;
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 15 Abs. 1.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, welche als Präsenzveranstaltung oder Webkonferenz erfolgen kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal unter dem Gemeindebezirk Bliesmengen-Bolchen erfolgen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.



- (5) Jedes Vereinsmitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser/diese verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/-in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Bei Neuwahl des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung einen/eine Wahlleiter/-in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (8) Jedes Vereinsmitglied sowie jedes Vorstandsmitglied besitzt gleiches Stimm- und Wahlrecht. Findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt, kann es nur persönlich ausgeübt werden. Findet die Mitgliederversammlung als Webkonferenz statt, kann es im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
- (9) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- (11) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem/der Schriftführer/-in sowie dem/der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des Vorstands.

§ 13 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von



Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach § 13 Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 DATENSCHUTZ

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift und Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteneinzug des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Auf vom Verein betriebenen Webseiten kann der Verein über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von den betreffenden Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit sowie deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit.
- (3) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betreffende Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner/ihrer personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Vorstand informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Anderenfalls entfernt der Vorstand Daten und Einzelfotos der Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei und/oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erscheinenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mandelbachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Bliesmengen-Bolchen zu verwenden hat.

Bliesmengen-Bolchen, den 04.06.2021

UNTERSCHRIFTEN

